



---

## Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023, 20:00 Uhr

---

<b>Ort:</b>	Gemeindsaal Churwalden
<b>Anwesend:</b>	116 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
<b>Stimmenzähler:</b>	Peter Meier, Lorenzo Zanetti, Simon Held, Hubert Schneider
<b>Vorsitz:</b>	Karin Niederberger, Gemeindepräsidentin
<b>Protokoll:</b>	Dario Friedli, Gemeindeschreiber

---

Die Gemeindepräsidentin Karin Niederberger heisst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sowie Gäste recht herzlich willkommen. Sie gibt bekannt, dass sich Gemeindevorstandsmitglied Jasmine Said Bucher infolge Krankheit für die heutige Gemeindeversammlung entschuldigen muss.

Im Anschluss eröffnet die Gemeindepräsidentin die Gemeindeversammlung formell.

Aufgrund der Eingangskontrolle gibt die Vorsitzende die Anwesenheit von 116 stimmberechtigten Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern bekannt. Sie weist darauf hin, dass die nicht stimmberechtigten Gäste auf gesonderte Sitzplätze im hintersten Saalbereich zugewiesen wurden. Diese dürfen nicht an der Diskussion teilnehmen und sind nicht stimmberechtigt.

Als nicht stimmberechtigte Auskunftspersonen nehmen Susanne Michels (Leiterin Finanzen Gemeinde Churwalden) und Rechtsanwalt Christian Fey an der Versammlung teil. Auf Nachfrage der Präsidentin hat die Stimmbürgerschaft nichts dagegen einzuwenden.

Sie stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

*://: Als Stimmenzähler werden von der Gemeindeversammlung Peter Meier, Lorenzo, Zanetti, Simon Held und Hubert Schneider bestimmt.*

Anschliessend stellt die Präsidentin die folgende Traktandenliste zur Diskussion:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2023
2. Budget 2024
3. Steuerfuss für das Jahr 2024
4. Totalrevision des kommunalen Tourismusgesetzes
5. Begründung einer interkommunalen Zusammenarbeit und Leistungsauftrag an die Lenzerheide Marketing und Support AG betreffend die gemeinsame Finanzierung touristisch relevanter Events auf dem Gebiet der Gemeinden Churwalden, Lantsch/Lenz und Vaz/Obervaz (Eventpool)
6. Beitrag an Biathlon WM 2025
7. Orientierungen
8. Verschiedenes und Umfrage

### **Beschluss:**

*://: Die Versammlung genehmigt die vorgeschlagene Traktandenliste diskussionslos und einstimmig.*

---

## **01. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2023**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2023 lag gestützt auf Art. 29 der Gemeindeverfassung vom 30. Juni 2023 bis 31. Juli 2023 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Ferner konnte es auf der Webseite [www.churwalden.ch](http://www.churwalden.ch) eingesehen werden.

Während der 30-tägigen Auflagefrist gemäss Art. 29 der Gemeindeverfassung sind keine Einsprachen erhoben worden.



**Beschluss:**

*://: Die Vorsitzende erklärt das Protokoll als genehmigt, da während der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind.*

---

**02. Budget 2024**

Die Vorsitzende führt eingangs zu diesem Geschäft aus, dass der Finanzplan, welcher mindestens drei dem Budget folgende Jahre umfasst, gemäss Art. 3 der kantonalen Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden der Stimmbürgerschaft zur Kenntnis zu bringen ist. Er bildet den Rahmen für das Budget 2024. In diesem Sinne stellt die Vorsitzende der Stimmbürgerschaft zuerst den Finanzplan 2025-2027 vor.

Im Anschluss präsentiert die Vorsitzende das Budget 2024 im Detail.

Die Gemeinde Churwalden rechnet in der Erfolgsrechnung bei Ausgaben von CHF 15'644'500.00 und Einnahmen von CHF 15'756'600.00 mit einem Einnahmenüberschuss von CHF 112'100.00.

In der Investitionsrechnung sind Ausgaben von CHF 4'079'000.00 sowie Einnahmen von CHF 2'504'000.00 geplant. Somit rechnet die Gemeinde Churwalden mit Nettoinvestitionen von CHF 1'575'000.00. Daraus ergibt sich ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 1'376'000.00. Dieser ist durch den sehr guten Rechnungsabschluss 2022 mit einem Finanzierungsüberschuss von CHF 1'378'800.55 gedeckt.

**Antrag:**

Der Gemeindevorstand beantragt, das Budget 2024 zu genehmigen.

**Diskussion:**

Nachdem die Diskussion nicht gewünscht wird, schreitet die Vorsitzende zur Abstimmung.

**Beschluss:**

*://: Das Budget 2024 wird einstimmig genehmigt.*

---

**03. Steuerfuss für das Jahr 2024**

**Antrag:**

Namens des Gemeindevorstandes beantragt die Vorsitzende, den Steuerfuss für das Jahr 2024 unverändert bei 90 % der einfachen Kantonssteuer zu belassen.

**Diskussion:**

Von der Möglichkeit zur Diskussion wird nicht Gebrauch gemacht, sodass die Vorsitzende zur Abstimmung schreiten kann.

**Beschluss:**

*://: Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, keiner Gegenstimme und einer Enthaltung, den Steuerfuss für das Jahr 2024 unverändert bei 90 % der einfachen Kantonssteuer zu belassen.*

---

**04. Totalrevision des kommunalen Tourismusgesetzes**

Bezugnehmend auf die ausführliche Botschaft und die öffentlichen Informationsveranstaltungen für das Gewerbe, die Hotellerie und Landwirtschaft sowie die breite Öffentlichkeit vom 25. und 26. Oktober 2023 stellt die Vorsitzende das Geschäft nochmals in seinen Grundzügen vor.

Das geltende Tourismusgesetz der Gemeinde Churwalden stammt aus dem Jahr 2010 und muss revidiert werden. Die Gemeinde hat in den letzten Jahren viel in die touristische Infrastruktur und in die Durchführung von Events investiert. Weitere Ausgaben sind notwendig, um konkurrenzfähig zu bleiben. Die Einnahmen aus den



Tourismusabgaben reichen nicht aus, um die Kosten für touristische Angebote und Infrastrukturen zu decken, weshalb die allgemeine Gemeindekasse zunehmend durch touristische Ausgaben belastet wird.

Die traktandierte Gesetzesrevision sieht eine Anpassung der Gästeabgabe vor, die neu als Pauschalabgabe erhoben werden soll. Die Tourismusförderungsabgabe soll sich künftig nach der AHV-Lohnsumme eines Unternehmens richten. Das Ziel der Gesetzesrevision ist nicht nur die Erhöhung der zweckgebundenen Abgaben aus dem Tourismus und dadurch die Entlastung der allgemeinen Gemeindekasse, sondern auch eine transparentere und vereinfachtere Veranlagung der Abgaben.

Eine erste Revisionsvorlage wurde von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2020 an den Gemeindevorstand zurückgewiesen. Der Gemeindevorstand hat die Vorlage in der Zwischenzeit überarbeitet und legt sie nun erneut zur Abstimmung vor.

Als Teil der Tourismusdestination Arosa-Lenzerheide steht auch unsere Gemeinde zunehmend als Leistungsträgerin für unsere Feriengäste im Fokus. Sei es in den Gästeangeboten Bike, Wandern, Ski Alpin und Ski Nordic, sei es in den Bereichen Events oder Erlebnistourismus, überall sind die Destinationsgemeinden Churwalden, Vaz/Obervaz und Lantsch/Lenz Ansprechpartner, wenn es darum geht, die touristische Infrastruktur in den genannten Angebotssegmenten zu finanzieren.

In den vergangenen Jahren hat die Gemeinde Churwalden zusammen mit ihren Partnergemeinden enorme Anstrengungen im Bereich der touristischen Infrastruktur und deren Unterhalt vor Ort aber auch innerhalb der Destination unternommen. Erinnert sei beispielweise an den Bau des Schneesportzentrums Parpan mit Beschneigungsinfrastruktur, an die Entwicklung des Portals und die Sanierung des Freibads Churwalden sowie an die Errichtung des Brambuscenters mit angrenzendem Moorpark in Brambrüesch. Zusätzlich zu diesen Investitionen, Beiträgen an die Kultur sowie Unterhaltsaufwendungen für Wanderwege, Bikestrecken, Langlaufloipen, Eisfelder, Tennisplätze etc. leistet die Gemeinde namhafte Beiträge an die regionalen Tourismusorganisationen Lenzerheide Marketing und Support AG (nachfolgend: LMS AG) und Chur Tourismus sowie an die lokalen Tourismusvereine (Tourismusvereine Parpan und Churwalden, Interessengemeinschaft Brambrüesch). Zudem werden sportliche und kulturelle Grossveranstaltungen (Ski, Bike, Langlauf, Biathlon, Zauberwald) oder kleinere örtliche Anlässe wie das «Kleinste Bikefestival» oder «Musik für Alle» unterstützt.

Wie bereits eingangs erwähnt, erhebt die Gemeinde Churwalden bereits heute zweckgebundene Tourismusabgaben zur Förderung und Finanzierung des Tourismus in Form einer Gäste- und Tourismusförderungsabgabe. Die Einnahmen aus diesen reichen nicht aus, um den Aufwand für die touristische Infrastruktur und touristische Angebote resp. Aufgaben zu decken. Jährlichen tourismusrelevanten Ausgaben von rund 2.0 Mio. Franken stehen Einnahmen aus Gäste- und Tourismusförderungsabgaben von rund 1.0 Mio. Franken gegenüber.

**Durchschnitt 2018-2022 in Tsd. CHF:**

Beiträge an Tourismusorganisationen (LMS, ChurT, TVP, TVC, IGB)	439
Touristische Zentren/Plätze	190
Wanderwege	174
Freibad, Eisfelder, Tennisplätze	160
Tourismus allg. (interner Verwaltungs-/Betriebsaufwand, Diverses)	146
Verkehr (PP, ÖV) und Nachrichtenübermittlung	124
Veranstaltungen	121
Ordnung, Sicherheit, Raumplanung	79
Langlauf, Schlittelwege	55
Bikewege	44
Kultur	44
Dorfverschönerungen, Landwirtschaft	40
<b>Total Erfolgsrechnung</b>	<b>1'616</b>
Investitionskosten (Abschreibungen im Tourismus)	404
<b>Total Kosten Tourismus</b>	<b>2'020</b>
Einnahmen Gästeabgaben	-849
Einnahmen Tourismusförderungsabgaben	-204
<b>Nettoaufwand Tourismus (zu Lasten allg. Steuern)</b>	<b>967</b>



### Gründe für ein neues kommunales Tourismusgesetz

Um das bestehende Gästeangebot halten zu können, muss die Gemeinde heute somit beträchtliche Mittel aus allgemeinen Steuergeldern entnehmen. Aufgrund der allgemeinen finanziellen Situation der Gemeinde und um anderen Tourismusdestinationen gegenüber konkurrenzfähig zu bleiben, werden weitere finanzielle Mittel benötigt. Deshalb drängt sich eine Erhöhung der Abgabesätze für die Gäste- und Tourismusförderungsabgaben auf, auch wenn damit in Zukunft nicht alle Kosten für den Tourismus gedeckt werden können.

Die Höhe der Gäste- und Tourismusförderungsabgaben wird neu im Rahmen unserer Destinationsgemeinden Lantsch/Lenz und Vaz/Obervaz oder auch unserer Nachbargemeinde Tschierschen-Praden zu liegen kommen. Gegenüber der vom Souverän im Jahr 2020 zurückgewiesenen Totalrevision wurde jedoch der Bandbreitenschlag, innerhalb dessen der Gemeindevorstand in eigener Kompetenz die Abgaben festlegen kann, für die Tourismusförderungs- und Gästeabgaben von rund 100 resp. 75 % auf allgemein 25 % gekürzt.

Aus diesen Gründen erachtet der Gemeindevorstand die Erhöhung der zweckgebundenen Tourismusabgaben als zwingend notwendig und im vorgeschlagenen Rahmen als angemessen.

### Rückmeldungen aus Informationsveranstaltungen

Zur beabsichtigten Totalrevision des Tourismusgesetzes wurden an den eingangs erwähnten Informationsveranstaltungen kritische Rückmeldungen gemacht, welche den Gemeindevorstand zu einer näheren Prüfung der Vorlage veranlasst haben.

**Höhe der Tourismusförderungsabgabe für das Gewerbe:** Die Annahmen der Gemeinde gehen von folgenden Mehreinnahmen aus: Gegenüber dem Jahr 2022 bei der Tourismusförderungsabgabe mit Mehreinnahmen + 15 % (von CHF 226'000.00 auf CHF 260'000.00) und bei der Gästeabgabe von + 29 % (von CHF 891'000.00 auf CHF 1'100'000.00). Die Abgabenerhöhung findet folglich vor allem bei der Gästeabgabe statt. Die Abgabenerhöhung beim Gewerbe wird im Verhältnis deutlich weniger stark ausfallen.

**Neue Abgabepflicht der Alpgenossenschaften für die Tourismusförderungsabgabe:** In der am 25./26. Oktober 2023 vorgestellten Vorlage sah das neue Tourismusgesetz vor, neu auch die Alpgenossenschaften der Abgabepflicht für die Tourismusförderungsabgabe zu unterstellen. Der Gemeindevorstand hat nun davon Abstand genommen. Die Alpgenossenschaften bleiben von der Tourismusförderungsabgabe befreit. Da bereits die Landwirte diese bezahlen, würde hier eine gewisse Doppelbelastung entstehen, die auch der Gemeindevorstand für unerwünscht hält.

### **Gäste erhalten keine «Zusatz-Goodies» in Form von Gratistickets oder Vergünstigungen, insbesondere für ÖV und Bergbahnen (Thema Gästekarte):**

Art. 26 sieht die Möglichkeit zur Abgabe einer Gästekarte vor. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass bei einer allfälligen Einführung einer Gästekarte keine Benachteiligung der unbeschränkt steuerpflichtigen Einwohnerschaft der Gemeinde Churwalden geschaffen werden darf, da diese per dato einen wesentlichen Anteil an die Tourismuskosten bezahlt.

### **Anteil des Einsatzes der kommunalen Gelder ausserhalb des Gemeindegebiets, insbesondere an die Lenzerheide**

**Marketing und Support AG:** Die Gemeinde Churwalden wies während der Periode 2018-2022 durchschnittlich rund CHF 2 Mio. tourismusrelevante Totalkosten pro Jahr aus. Davon wurden nur CHF 427'000.00 (Beitrag LMS AG CHF 365'000.00, Beitrag Chur Tourismus CHF 26'000.00, Veranstaltungen CHF 36'000.00) nicht direkt in der Gemeinde eingesetzt. Dies entspricht einem Anteil von 21.1 %. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass 78.9 % direkt in der Gemeinde eingesetzt wurde.

**Nutzungskonflikte Mountainbiker/Wanderer/Grundeigentümer:** Dies ist ein Thema, das die Gemüter erhitzt und auch an der Infoveranstaltung intensiv besprochen wurde. Es hat zwar nicht direkt mit dem neuen Tourismusgesetz zu tun, es wurde aber vom Gemeindevorstand als wichtig erkannt und wird aktuell unter Beizug der betroffenen Anspruchsgruppen bearbeitet.

**Ineffiziente, schwache lokale Tourismusorganisationen:** Die Grundproblematik ist dem Gemeindevorstand bekannt und wurde deshalb, wie bereits an der Informationsveranstaltung vom 1. April 2023 in Parpan der Stimmbevölkerung präsentiert, als Legislaturziel (Nr. 37) aufgenommen.



**Höhere Gästeabgabe für Jahresvermietung von Ferienwohnungen:** Vor dem Hintergrund der Erstwohnungsproblematik ist dies vom Gemeindevorstand so gewollt. Es darf nicht vergessen werden, dass Einwohner Einkommens- und Vermögenssteuern in der Gemeinde bezahlen. Ein Gast mit Jahresmiete ist in der Gemeinde nicht steuerpflichtig. Deshalb erachtet der Gemeindevorstand die Erhöhung der Gästeabgabe hier gerechtfertigt.

**Fehlende Kosteneinsparungen trotz Abgabenerhöhungen:** Das Kostenmanagement ist gemäss Art. 5 Finanzhaushaltsgesetz eine stetige gesetzliche Aufgabe des Gemeindevorstands. Dass er diese ernst nimmt, beweist aktuell die Tatsache, dass der Beitrag an die Biathlon-WM 2025 – aufgrund der nicht gegebenen Verhältnismässigkeit gegenüber der Gemeinde Vaz/Obervaz – anteilmässig auf 58 % des ursprünglich ersuchten Betrages gekürzt wurde (siehe Trakt. 6).

## Vorlage

### Gästeabgabe

Jeder in der Gemeinde übernachtende Gast, welcher, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, die Möglichkeit hat, das touristische Angebot der Gemeinde zu benützen, hat die Gästeabgabe zu entrichten. Die bisherige Gästeabgabe wird neu hauptsächlich als Pauschalabgabe erhoben werden. Die einzelne Übernachtung des Gastes bleibt zwar Steuerobjekt und professionelle Beherberger können nach wie vor eine Einzelabrechnung der Logiernächte verlangen. Die den Abgabepflichtigen in Rechnung gestellten Jahrespauschalen erleichtern jedoch die Veranlagung und den Einzug der Abgabe und mindern bei Eigennutzern und Beherbergern den Administrativaufwand erheblich. Andere Tourismusgemeinden haben bereits gute Erfahrungen mit der Pauschalierung der Gästeabgaben gemacht.

Die Gästeabgabe wird für die Finanzierung der Tourismusentwicklung verwendet (u.a. Planung, Entwicklung, Bau und Betrieb touristischer Angebote (Infrastruktur, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Gästeinformation)). Mit der Erhöhung dieser Abgabe muss die Gemeinde weniger Mittel aus der allgemeinen Gemeindekasse für touristische Zwecke einsetzen.

### Tourismusförderungsabgabe

Alle in der Gemeinde ansässigen Betriebe unterstehen der Tourismusförderungsabgabe. Bei der Tourismusförderungsabgabe soll neu die AHV-Lohnsumme eines Gewerbebetriebs Steuerobjekt sein, ansonsten wird das System dieser Abgabe unverändert aus dem bestehenden Gesetz übernommen. Die Erträge aus der Tourismusförderungsabgabe werden für eine wirksame Marktbearbeitung sowie für touristische Anlässe eingesetzt.

Der Systemwechsel zur Bemessung der Abgabe anhand der AHV-Lohnsumme eines Betriebs erfolgt auch aus Gründen der Vereinfachung der Abrechnung und der gerechteren Belastung von wertschöpfungsstarken Branchen.

### Gemeindebeiträge

Schliesslich schafft das neue Gesetz die notwendige rechtliche Grundlage für eine Förderung des gesamten touristischen Sektors aus allgemeinen Steuermitteln. Solche Geldleistungen sind auftrags- und projektbezogen und müssen jährlich budgetiert und von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

### Inkrafttreten und Ausführungsbestimmungen

Es ist geplant, das neue Tourismusgesetz per 1. Januar 2024 (unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung) in Kraft zu setzen. Damit sich die Abgabepflichtigen bereits zum Zeitpunkt der Abstimmung über das Gesetz ein Bild über die definitive Abgabenhöhe machen können, hat der Gemeindevorstand bereits einen Entwurf für die neuen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz erarbeitet. Darin wird zudem die konkrete Umsetzung des Tourismusgesetzes geregelt.

Der Gesetzesentwurf und der Entwurf der Ausführungsbestimmungen wurden der Stimmbürgerschaft mit der Botschaft ebenfalls zugestellt.

### Antrag:

Der Gemeindevorstand Churwalden beantragt, der Totalrevision des kommunalen Tourismusgesetzes zuzustimmen.



**Diskussion:**

Die Vorsitzende stellt das Tourismusgesetz Artikel für Artikel vor und stellt es zur Diskussion:



# **GESETZ ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GÄSTE- UND EINER TOURISMUSFÖR- DERUNGSABGABE IN CHURWALDEN**

**TOURISMUSGESETZ (TG)**

ENTWURF GEMEINDEVERSAMMLUNG 07.12.2023



## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Churwalden erhebt zur Förderung und Finanzierung des Tourismus Tourismusabgaben in Form einer Gäste- und einer Tourismusförderungsabgabe.

### Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts Anderes ergibt.

### Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz werden folgende Begriffe verwendet:

- a) Als «Beherberger» gilt, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt;
- b) Als «Dauervermietete Ferienwohnungen» gelten Wohnungen, die auf unbestimmte Dauer oder auf eine feste Dauer von mindestens 6 Monaten an Gäste vermietet oder diesen anderweitig entgeltlich zum Gebrauch überlassen werden;
- c) Als «Eigennutzer» gelten Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen, die selbst in der Ferienwohnung übernachten, wobei die Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter in der Gemeinde nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dauermieter ist, wer einen unbefristeten oder einen Mietvertrag von mindestens 6 Monaten abgeschlossen hat;
- d) Als «Ferienwohnungen» gelten Wohnungen und Häuser, die entweder periodisch an Gäste vermietet werden oder im Eigentum einer natürlichen bzw. juristischen Person stehen, welche in der Gemeinde nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist;
- e) Als «Gast» gilt jede natürliche Person, welche auf dem Gebiet der Gemeinde übernachtet und dort nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist;
- f) Als «Nettowohnfläche (NWF)» gilt die Nutzfläche einer Wohnung oder eines Hauses gemäss der Schätzungseröffnung des kantonalen Amtes für Immobilienbewertung;<sup>1</sup>
- g) Als «Abgabepflichtige Unterkünfte» gelten Wohneinheiten auf dem Gemeindegebiet (Haus, einzelne Wohnungen oder Zimmer), namentlich in Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetrieben, Pensionen, Gasthöfen, Berghäusern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften jeglicher Art, Erholungsheimen, Kliniken, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Maiensässen und in Privatzimmern, aber auch Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte usw., welche von Personen für Übernachtungen genutzt werden, die in der Gemeinde nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind.

### Art. 4 Tourismuszonen innerhalb der Gemeinde

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand kann bei Vorliegen sachlicher Gründe, wie die Nähe zu touristischen Anlagen, die verkehrsmässige Erschliessung oder die vorhandene touristische Infrastruktur, das Gemeindegebiet in folgende Zonen mit unterschiedlicher Tourismusintensität einteilen:

Tourismuszone A: Gebiete mit hoher Tourismusintensität

Tourismuszone B: Gebiete mit mittlerer Tourismusintensität

Tourismuszone C: Gebiete mit geringer Tourismusintensität

<sup>2</sup> Die Abgaben betragen in den Zonen A 100 %, in den Zonen B 80 % und in den Zonen C 60 % der in den Ausführungsbestimmungen festgelegten variablen Ansätze.

---

<sup>1</sup> Art. 15 Gesetz über die amtlichen Immobilienbewertungen (IBG; BR 850.100)



<sup>3</sup> Die als Grundgebühren bezeichneten Tarife sind immer voll zu entrichten.

<sup>4</sup> Für die Festlegung der Tourismuszonen und deren Anpassung gelten die Regelungen von Art. 23 TG sinngemäss.

## II. Gästeabgaben

### Art. 5 Subjekt der Gästeabgabe

<sup>1</sup> Eine Gästeabgabe zu entrichten hat jeder in der Gemeinde übernachtende Gast, welcher, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, die Möglichkeit hat, das touristische Angebot der Gemeinde zu benützen.

<sup>2</sup> Grundeigentum in der Gemeinde begründet eine Steuerpflicht, nicht jedoch die Befreiung von der Gästeabgabe.

### Art. 6 Befreiung

Von der Gästeabgabe befreit sind:

- a) Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr;
- b) Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmer von Veranstaltungen wie Sportanlässen, Kongressen, Seminaren, Tagungen, Kursen usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen;
- c) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten;
- d) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten;
- e) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, welche in der Gemeinde unbeschränkten steuerrechtlichen Wohnsitz haben und der Gästeabgabepflicht nicht unterstehen;
- f) Personen mit unbeschränktem steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, auch wenn sie dort über eine selbstgenutzte Ferienliegenschaft verfügen, sofern die Gemeinde aus dem Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Person einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung leistet.

### Art. 7 Ausnahmen

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Gästeabgabepflicht befreien, sofern diese die touristischen Einrichtungen nicht benützen können und wichtige Gründe (z.B. Bedürftigkeit, besondere Veranstaltungen) für eine vollständige oder teilweise Befreiung vorliegen.

### Art. 8 Objekt der Gästeabgabe

Die Gästeabgabe wird pro Übernachtung eines Gastes erhoben.

### Art. 9 Bemessung – a) Grundsatz

<sup>1</sup> Die Gästeabgabe beträgt pro Übernachtung zwischen CHF 4.50 und CHF 5.60.

<sup>2</sup> Unterkunftsarten, die in den Artikeln 10 und 11 TG nicht aufgeführt sind, fallen in jene Kategorie, der sie am ähnlichsten sind.

### Art. 10 Bemessung – b) Jahrespauschale bei Beherbergern

Der Rahmen für die bei den Beherbergern als Jahrespauschale in Rechnung gestellte Gästeabgabe wird wie folgt festgelegt:



- a) Ferienwohnungen, Wohnhütten:
  - einheitliche Grundgebühr zwischen CHF 100.00 und CHF 125.00
  - variable Abgabe zwischen CHF 8.00 und CHF 10.00 pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr
- b) Hotels pro Zimmer zwischen CHF 1'000.00 und CHF 1'250.00
- c) Ferienlager, Gruppenunterkünfte, Berg- und SAC-Hütten pro Schlafplatz zwischen CHF 150.00 und CHF 185.00
- d) Jugendherbergen pro Bett zwischen CHF 420.00 und CHF 525.00
- e) Campingplätze pro Stand- beziehungsweise Zeltplatz zwischen CHF 450.00 und CHF 560.00
- f) Einzelne Zimmer pro Zimmer zwischen CHF 250.00 und CHF 315.00.

#### Art. 11 Bemessung – c) obligatorische Jahrespauschale bei Eigennutzern

<sup>1</sup> Eigennutzer haben die Gästeabgabe unabhängig von Dauer und Häufigkeit des effektiven Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten. Grundlage für die Festlegung der Jahrespauschale bildet die durchschnittliche Anzahl an Übernachtungen in Ferienwohnungen pro Jahr.

<sup>2</sup> Als in einer Ferienwohnung übernachtender Gast im Sinne des vorstehenden Abs. 1 gelten im Sinne einer abschliessenden Aufzählung jeder nicht vermietende, rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer, Nutzniesser sowie Dauermieter und deren Besucher.

<sup>3</sup> Die obligatorische Jahrespauschale für Eigennutzer setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundgebühr pro Ferienwohnung zwischen CHF 100.00 und CHF 125.00; und
- b) variable Abgabe zwischen CHF 6.00 und CHF 7.50 pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr.

<sup>4</sup> Vermietet ein Eigennutzer seine Ferienwohnung kommerziell, so hat er die folgenden zusätzlichen, jährlichen Abgaben zur Jahrespauschale für Eigennutzer zu bezahlen:

- a) Tourismusförderungsabgabe gemäss Art. 14 TG;
- b) die bei Beherbergern erhobene Jahrespauschale gemäss Art. 10 TG, wobei die obligatorische Jahrespauschale gemäss vorstehendem Absatz 3 angerechnet wird. Differenzen zugunsten der Abgabepflichtigen werden nicht zurückbezahlt.

#### Art. 12 Bemessung – d) Höhe und Präzisierungen

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand setzt die Höhe der Grundgebühr und der variablen Abgabe pro Zimmer, pro Bett, pro Stand-, Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche innerhalb der gesetzlichen Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen fest.

<sup>2</sup> Wer abgabepflichtige Unterkünfte pro Kalenderjahr während mindestens 150 Tagen ununterbrochen an Personen vermietet, die nicht der Gästeabgabepflicht unterliegen, kann jährlich gegen Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise für die Dauer solcher Vermietungen die anteilmässige Rückerstattung der in Rechnung gestellten Gästeabgaben gemäss Art. 10 lit. a beantragen.

#### Art. 13 Verwendung der Gästeabgabe

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand entscheidet über die Verwendung der Gästeabgaben, wobei die Erträge aus der Gästeabgabe zur Finanzierung von Ausgaben im Interesse und zum Nutzen der Abgabepflichtigen zu verwenden sind. Diese Erträge dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher bzw. traditioneller Gemeindeaufgaben verwendet werden.

<sup>2</sup> Im Interesse und zum Nutzen der Eigennutzer und der Beherberger erfolgen Ausgaben für die Finanzierung der Tourismusentwicklung. Darunter fallen insbesondere Planung, Entwicklung, Bau und Betrieb touristischer Angebote (Infrastruktur, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Gästeinformationen) vor Ort und in den Tourismusregionen Arosa/Lenzerheide, Chur und Tschierschen-Praden. Diese Ausgaben sollen sich im langjährigen Mittel im Rahmen der von den Abgabepflichtigen aufgebrauchten Erträge bewegen.



<sup>3</sup> Als ordentliche bzw. traditionelle Gemeindeaufgaben gelten jene, die keine erhebliche Verbindung zum Tourismus aufweisen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung jährlich detailliert offenzulegen.

### III. Tourismusförderungsabgabe

#### Art. 14 Subjekt der Tourismusförderungsabgabe

Alle in der Gemeinde ansässigen Betriebe, ungeachtet ihrer Rechtsform, unterstehen der Tourismusförderungsabgabe. Die Abgaben haben namentlich zu entrichten:

- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, Erholungsheime, Kliniken und dergleichen;
- b) Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern, Wohn- und Jagdhütten sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte und dergleichen;
- c) Produktions-, Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe aller Art wie beispielsweise Bergbahnbetriebe, Energieversorgungsbetriebe, Restaurants, Imbissstuben, Konditoreien, Cafés, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Taxibetriebe, Kioske, Tankstellen, Reisebüros, Ski- und Snowboardschulen, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Reinigungsbetriebe und dergleichen; ferner Selbständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare, Treuhänder und dergleichen;
- d) Natürliche und juristische Personen, welche in der Gemeinde Betriebsstätten und/oder Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten, während sich der Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde befindet;
- e) Landwirtschaftsbetriebe.

#### Art. 15 Objekt der Tourismusförderungs-abgabe

<sup>1</sup> Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde.

<sup>2</sup> Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

#### Art. 16 Ausnahmen von der Abgabepflicht

<sup>1</sup> Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe befreit:

- a) die Gemeinde mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;
- b) Vereine oder andere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind;
- c) Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind;
- d) Öffentliche und durch die öffentliche Hand subventionierte Privatschulen;
- e) Wohn- und Jagdhütten, die nicht gegen Entgelt touristisch genutzt werden;
- f) Alters- und Pflegeheime.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann in besonderen Fällen in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen – ganz oder teilweise – von der Abgabepflicht verfügen. Massgebend für die Gewährung einer Ausnahme ist die dem Tourismus zuzurechnende Tätigkeit bzw. Tourismusabhängigkeit der betreffenden Person oder des betreffenden Unternehmens.



Art. 17 Bemessung der Tourismusförderungsabgabe - a) Grundsatz

<sup>1</sup> Jeder Abgabepflichtige hat eine Grundgebühr sowie eine variable Abgabe zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr für die Tourismusförderungsabgabe beträgt zwischen CHF 100.00 und CHF 125.00. Die Grundgebühr ist nur einmal geschuldet, auch von Betrieben, die in mehreren unterschiedlich belasteten Branchen tätig sind.

<sup>3</sup> Der variable Anteil der Tourismusförderungsabgabe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr:

a) Für Beherberger gemäss Art. 14 lit. a und b TG:

- Hotels pro Zimmer	CHF 105.00 bis CHF 130.00
- Ferienwohnungen pro Quadratmeter NWF	CHF 3.00 bis CHF 3.75
- Privatzimmer pro Zimmer	CHF 32.00 bis CHF 40.00
- Ferienlager, Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF 32.00 bis CHF 40.00
- Jugendherbergen pro Schlafplatz	CHF 32.00 bis CHF 40.00
- Campingplätze pro Stellplatz	CHF 21.00 bis CHF 25.00

b) Für Bergbahn- und Skiliftbetriebe beträgt die Tourismusförderungsabgabe 1.0 % - 1.25 % der Bruttopersonenverkehrseinnahmen.

c) Für die übrigen in Art. 14 TG umschriebenen Abgabepflichtigen nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit einen Promilleanteil der AHV-Lohnsumme der beschäftigten Personen, einschliesslich Geschäftsinhaber/-leiter und deren Familienangehörigen, zwischen 1.0 Promille bis 3.0 Promille der AHV-Lohnsumme.

<sup>4</sup> Verfügt ein Beherberger gemäss Art. 14 lit. a und b TG über weniger als 15 Betten oder sieben Zimmer, und betreibt er am gleichen Standort bei gleicher Führung und auf eine einheitliche Rechnung ein Restaurant, eine Bar, ein Dancing oder eine Diskothek, so wird die Tourismusförderungsabgabe für den ganzen Betrieb nur gemäss vorstehender lit. c veranlagt.

Art. 18 Bemessung der Tourismusförderungsabgabe - b) Höhe und Präzisierung

<sup>1</sup> Die Höhe der Grundgebühr und der variablen Abgabe pro Zimmer, pro Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche sowie die Abgabe in Prozenten der Personenverkehrseinnahmen und in Promille der AHV-Lohnsumme wird vom Gemeindevorstand innerhalb der Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

<sup>2</sup> Fallen Eigentum und Bewirtschaftung von Ferienwohnungen, Hotelappartements und ähnlich genutzten Objekten auseinander, gelten für ein solches Objekt folgende Abgaberegelungen:

a) der Eigentümer entrichtet 1/3 der Jahrespauschale für Eigennutzer gemäss Art. 11 TG;

b) der Bewirtschafter entrichtet die Gästeabgabe für Beherberger gemäss Art. 10 TG, wobei ihm die vom Eigentümer entrichtete Abgabe angerechnet wird;

c) der Bewirtschafter entrichtet zudem die Tourismusförderungsabgabe gemäss Art. 17 Abs. 2 und Abs. 3 lit. a TG.

<sup>3</sup> Reine Domizilgesellschaften bezahlen eine jährliche Pauschale von CHF 600.00 bis CHF 750.00.



#### Art. 19 Verwendung der Tourismusförderungsabgabe

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand entscheidet über die Verwendung der Tourismusförderungsabgaben, wobei die Erträge aus der Tourismusförderungsabgabe im Interesse der abgabepflichtigen Personen, insbesondere für eine wirksame Marktbearbeitung sowie für touristische Anlässe vor Ort und in den Tourismusregionen Arosa/Lenzerheide, Chur und Tschierschen-Praden zu verwenden sind. Diese Erträge dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher bzw. traditioneller Gemeindeaufgaben verwendet werden.

<sup>2</sup> Als ordentliche bzw. traditionelle Gemeindeaufgaben gelten jene, die keine erhebliche Verbindung zum Tourismus aufweisen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung jährlich detailliert offenzulegen.

### IV. Gemeindebeitrag

#### Art. 20 Gemeindebeiträge

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet im Rahmen einer Leistungsvereinbarung gemäss Art. 30 TG an die Tourismusorganisationen in der Gemeinde und in der Destination einen jährlichen Beitrag an die Tourismusinfrastruktur und die Tourismusförderung (Marketing). Soweit dieser Beitrag nicht durch die Verwendung von Gäste- und Tourismusförderungsabgaben finanziert werden kann, ist er ins Gemeindebudget aufzunehmen und mit diesem vom zuständigen Organ genehmigen zu lassen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann nationale und internationale Grossveranstaltungen bzw. die Organisatoren von solchen Ereignissen durch Beiträge unterstützen. Die Beitragsempfänger haben über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäss Rechnung zu führen und die Buchhaltung durch eine anerkannte Rechnungsrevision überprüfen zu lassen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann die Erstellung oder Instandhaltung von Sportanlagen, die im Interesse der Gäste liegen, durch den Ertrag aus den Tourismusabgaben oder durch Gemeindebeiträge fördern.

### V. Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 21 Meldepflicht

Abgabepflichtige gemäss Art. 10 TG sowie Beherberger und Vermieter im Sinne von Art. 14 lit. a und b TG haben die zur Erfüllung der Meldepflicht geltenden Bestimmungen einzuhalten.

#### Art. 22 Abgabeansätze, Bemessung und Bekanntmachung

<sup>1</sup> Die Tourismusabgaben werden vom Gemeindevorstand jeweils für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Bemessungsperiode ist das vorangegangene Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Änderungen der Abgabeansätze sind mindestens sechs Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben und per 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft zu setzen.

#### Art. 23 Grundsätze für Anpassungen

Eine Anpassung der Ansätze der Abgaben gemäss diesem Gesetz hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

- a) Anpassungen dürfen nicht auf einzelne abgabepflichtige Gruppen oder Branchen beschränkt werden;
- b) Anpassungen sollen möglichst gleichmässig vorgenommen werden;
- c) zwischen einzelnen Anpassungen sollen angemessene Zeiträume, mindestens jedoch zwölf Monate, liegen.



#### Art. 24 Pro rata - Besteuerung

- <sup>1</sup> Unterliegt ein Abgabepflichtiger nicht während des ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung einer Tourismusabgabe, ist eine allfällige Grundgebühr oder -taxe dennoch im vollem Umfang geschuldet.
- <sup>2</sup> Die Jahrespauschalen werden lediglich für die Anzahl Monate, für die eine Abgabepflicht besteht, erhoben. Angebrochene Monate zählen voll.
- <sup>3</sup> Für Liegenschaften, die während eines Teils des Jahres nicht erreichbar und damit nicht nutzbar sind, und für Beherberger, die aus Gründen der Erreichbarkeit den Betrieb innerhalb eines Kalenderjahres während mehr als sechs Monaten schliessen müssen, reduziert sich die Gästeabgabenpauschale um 40 %.

#### Art. 25 Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise

- <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand kann den im Gesetz geregelten Rahmen für die Tourismusabgaben bei Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als drei Punkte jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres an den neuen Indexstand anpassen.
- <sup>2</sup> Die in diesem Gesetz festgelegten Abgaben beziehen sich auf den Stand des Landesindex der Konsumentenpreise per September 2023 mit dem Stand von 106.3 Punkten (Basis: Index vom 12.2020 = 100 Punkte).

#### Art. 26 Abgabe der Gästekarte

- <sup>1</sup> Sofern eine Gästekarte oder ein anderer Berechtigungsnachweis abgegeben wird, werden in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz festgelegt:
  - a) der Kreis der anspruchsberechtigten Personen, der verschiedene Kategorien umfassen kann;
  - b) die Art und Dauer der Abgabe der Gästekarte;
  - c) die mit der Gästekarte zum Bezug berechtigten Leistungen;
  - d) betriebliche und andere Auflagen zur Abgabe und Kontrolle über die Nutzung der Gästekarte.
- <sup>2</sup> Beherberger sind gehalten, den bei ihnen übernachtenden Gästen eine Gästekarte oder an deren Stelle einen anderen Berechtigungsnachweis, der ihnen zur Verfügung gestellt wird, abzugeben und über die Verwendung der Karten jederzeit Rechenschaft ablegen zu können.
- <sup>3</sup> Die Beherberger sind berechtigt, die für die Abgabe der Gästekarte oder anderer Berechtigungsnachweise nötigen Daten zu erheben und diese an die mit dem Vollzug betrauten Stellen weiterzuleiten. Die zu erhebenden Daten sind in den Ausführungsbestimmungen aufgeführt.

#### Art. 27 Vollzug und Verwaltung

- <sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Veranlagung und der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Tourismusabgaben, erfolgt durch den Gemeindevorstand und die Gemeindeverwaltung. Veranlagungsbehörde ist das Gemeindesteueramt. Für die Kontrolle kann die Veranlagungsbehörde externe Dritte beiziehen.
- <sup>2</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen kann vom Gemeindevorstand an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegiert werden. Für Einsprachen ist in jedem Fall das Gemeindesteueramt zuständig.
- <sup>3</sup> Der Gemeindevorstand kann den Vollzug an eine andere Gemeinde innerhalb der gleichen Tourismusdestination delegieren.



<sup>4</sup> Im Falle einer Delegation im Sinne von Absatz 2 oder 3 ist das Gemeindesteueramtsamt berechtigt, der betreffenden Tourismusorganisation resp. der anderen Gemeinde die für den Vollzug notwendigen Daten zu überlassen.

<sup>5</sup> Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen der Veranlagungsbehörde gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

<sup>6</sup> Der Gemeinde steht eine Provision für die Erhebung von maximal zwei Prozent der veranlagten Tourismusabgaben zu.

#### Art. 28 Verfahrenspflichten

<sup>1</sup> Die Abgabepflichtigen sind gegenüber den mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Personen zur Auskunftserteilung über alle die Tourismusabgaben betreffenden Tatsachen verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Abgabepflichtigen sind verpflichtet, die für den Bezug erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig an die mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Stellen zu liefern und Einsicht in ihre Belege und Aufzeichnungen zu gewähren.

<sup>3</sup> Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr oder dem beauftragten Dritten vorzulegenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

#### Art. 29 Kontrolle

<sup>1</sup> Die Gemeinde sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Tourismusabgaben erforderlichen Kontrollen durchzuführen beziehungsweise anzuordnen und durchführen zu lassen.

<sup>2</sup> Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit einem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Auf Verlangen ist ihnen Zutritt in die Wohn- und Geschäftszwecken dienenden Räume zu gewähren.

#### Art. 30 Leistungsvereinbarung

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand kann mit den Tourismusorganisationen in der Gemeinde und in der Destination Leistungsvereinbarungen abschliessen, in welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, insbesondere die gesetzeskonforme Mittelverwendung im Sinne von Art. 13 und 19 TG und die detaillierte Rechnungslegung.

<sup>2</sup> Die Leistungsvereinbarungen sind regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre, einer Überprüfung zu unterziehen und wenn nötig anzupassen.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand delegiert einen Vertreter in das Führungsgremium der Tourismusorganisation.

#### Art. 31 Verzugs- und Vergütungszinsen

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für Abgaben, die nicht innert der gesetzten Zahlungsfrist beglichen werden, einen Verzugszins. Dies gilt auch für die Bezahlung provisorischer Beträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen wird.

<sup>2</sup> Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, erstattet die Gemeinde den Minderbetrag mit einem Vergütungszins zurück.

<sup>3</sup> Für die Höhe der Verzugs- und Vergütungszinsen gelten die entsprechenden kantonalen Ansätze<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Jeweils festgesetzt vom Departement für Finanzen und Gemeinden gemäss Art. 37 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHVO; BR 710.110)



#### Art. 32 Ermessensveranlagung

<sup>1</sup> Die Gemeinde veranlagt Gäste- und Tourismusförderungsabgaben nach pflichtgemäsem Ermessen, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt oder die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können.

<sup>2</sup> Der Abgabepflichtige kann die Ermessenstaxation nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Er muss seine Einsprache begründen und allfällige Beweismittel nennen. Genügt die Einsprache diesen Erfordernissen nicht, tritt die Gemeinde nicht auf sie ein.

#### Art. 33 Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Bestreitet der Abgabepflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann die Veranlagungsbehörde beziehungsweise der mit dem Vollzug beauftragte Dritte mittels Verfügung einen Entscheid über die subjektive Steuerpflicht erlassen.

#### Art. 34 Solidarhaftung

Der Eigentümer und der Nutzniesser haften solidarisch für nicht abgelieferte Gästeabgaben der Dauermieter von Wohnraum, der vor allem Ferien- und Erholungszwecken dient.

#### Art. 35 Widerhandlungen; Grundsatz

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Nachsteuer, falls sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, ergibt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist. Die Nachsteuer beinhaltet die nicht, beziehungsweise zu wenig veranlagten Gäste- und Tourismusförderungsabgaben sowie Verzugszinsen darauf.

<sup>2</sup> Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird von der Vollzugsbehörde mit einer Busse bis CHF 10'000.00 bestraft.

<sup>3</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bestraft.

<sup>4</sup> Die Busse gemäss Absatz 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Tourismusabgabe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt und bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache der hinterzogenen Tourismusabgabe erhöht werden.

<sup>5</sup> Wer eine Abgabenhinterziehung versucht, wird mit Busse bestraft. Diese beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher Begehung einer vollendeten Abgabehinterziehung ausgefällt worden wäre.

#### Art. 36 Widerhandlungen bei juristischen Personen

<sup>1</sup> Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Abgaben hinterzogen oder zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüsst.

<sup>2</sup> Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, gilt Absatz 1 sinngemäss.

<sup>3</sup> Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter bleibt vorbehalten.

#### Art. 37 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Die Gemeinde sowie die mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Dritten versehen ihre Verfügungen mit einer Rechtsmittelbelehrung. Diese Verfügungen können innert 30 Tagen seit Zustellung mit schriftlich begründeter Einsprache beim Gemeindesteuernamt angefochten werden. Das Einspracheverfahren ist kostenfrei. Dem



Einsprecher können jedoch die Kosten besonderer Untersuchungen, die er durch grobe Verletzung seiner Verfahrenspflichten veranlasst hat, ganz oder teilweise überbunden werden.

<sup>2</sup> Einspracheentscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

#### Art. 38 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

#### Art. 39 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

## VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### Art. 40 Aufhebung bisherigen Rechts

Das geltende Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgaben der Gemeinde Churwalden (Tourismusgesetz)<sup>3</sup> wird aufgehoben.

#### Art. 41 Genehmigung

Das vorliegende Gesetz bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Graubünden.

#### Art. 42 Übergangsregelung

Die bis zum 31. Dezember 2023 zu erhebenden Gäste- und Tourismusförderungsabgaben werden von der Gemeinde gestützt auf das bisherige Recht veranlagt und in Rechnung gestellt. Das Verfahren richtet sich für die so erhobenen Abgaben auch nach dem 1. Januar 2024 nach jenem Gesetz.

#### Art. 43 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 01. Januar 2024 in Kraft.

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

---

<sup>3</sup> Gemeinderechtssammlung 84.1



Für [REDACTED] ist es bezugnehmend auf Art. 4 (Tourismuszonen innerhalb der Gemeinde) nicht nachvollziehbar, weshalb das Dorfgebiet Churwalden neu der 100 % Zone zugeteilt werden soll. Churwalden sei weiter entfernt vom Ferienregionzentrum Lenzerheide als Parpan und das Dorfgebiet Malix nochmals entsprechend weiter. Dies müsste seines Erachtens berücksichtigt werden. Andernfalls wäre aus seiner Sicht das gesamte Gemeindegebiet der 100 %-Zone zuzuteilen.

Die Vorsitzende erklärt, dass es sich hierbei um eine Einschätzung innerhalb der Gemeinde handelt. Nachdem das touristische Angebot im Dorfgebiet Churwalden in den vergangenen rund 10 Jahren nachweislich stark ausgebaut und verbessert wurde, hat der Gemeindevorstand das Dorfgebiet Churwalden aus sachlichen Gründen in die 100 % Zone eingeteilt.

Unter Art. 10 stellt [REDACTED] zu lit. a (Ferienwohnungen, Wohnhütten) den Antrag, die

- einheitliche Grundgebühr zwischen CHF 200.00 und CHF 225.00 (anstatt zwischen CHF 100.00 und CHF 125.00) und die
- variable Abgabe zwischen CHF 11.00 und CHF 13.00 (anstatt zwischen CHF 8.00 und CHF 10.00) pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr

festzulegen.

Er begründet dies damit, dass diese Beherbergungsgruppe rund  $\frac{1}{4}$  der Logiernächte ausmache, dementsprechend nutzen sie auch am meisten die Infrastruktur, an welche alle zahlen. Im Verhältnis seien die beiden Tarife zu tief bewertet.

[REDACTED] empfiehlt, die vorgeschlagenen und aus seiner Sicht bereits sehr hohen Tarife, unbedingt stehen zu lassen. Die nun beantragten Tarife gebe es seines Wissens an keinem anderen Ort.

[REDACTED] möchte wissen, wie hoch für diese Beherbergungsgruppe die prozentuale Kostensteigerung mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag ist. Die Vorsitzende führt aus, dass dies nicht im Allgemeinen gesagt werden kann, da es sich um eine Totalrevision mit völlig neuen Berechnungsgrundlagen handelt. Gemäss [REDACTED] wurden an der Informationsveranstaltungen Berechnungsbeispiele präsentiert, u.a. beispielsweise für eine ganzjährig vermietete 5-Zimmerwohnung mit 100 m<sup>2</sup>. In diesem individuellen Fall verdoppelt sich die Abgabe zum aktuell gültigen Gesetz von rund CHF 600.00 auf rund CHF 1'200.00.

*!!: In der Abstimmung wird der Antrag [REDACTED] zu Art. 10 lit. a mit 22 Ja zu 65 Nein und 20 Enthaltungen abgelehnt.*

[REDACTED] bemerkt bezugnehmend auf Art. 14 (Subjekt der Tourismusförderungsabgabe), dass zum Beispiel Coop und Migros die Tourismusförderungsabgabe bisher nach Stellenprozenten entrichten mussten. Er ist der Ansicht, dass mit der neuen Abrechnung nach AHV-Lohnsumme Betriebe mit Sitz ausserhalb der Gemeinde nicht mehr erfasst werden können. Diese Betriebe würden ja die Löhne ihrer fest oder temporär Angestellten nicht in Churwalden ausweisen.

Rechtsanwalt Christian Fey erklärt, dass sich im Grundsatz gegenüber dem heutigen Gesetz nichts ändert. Es mache keinen Unterschied, ob man von betreffenden Betrieben Stellenprozentmeldungen erhält oder neu die entsprechende Lohnsumme der Beschäftigten in der Betriebsstätte, Filiale oder Geschäftsstelle. In beiden Fällen ist man zuerst auf die entsprechenden Meldungen angewiesen. Falls der Betrieb dies nicht melden will, kann die Gemeinde gemäss den gesetzlichen Vollzugsbestimmungen gegen die Fehlbaren ein Verfahren eröffnen. Bei Verweigerung kann man diese nach Ermessen einschätzen. Es macht auch keinen Unterschied, ob die Angestellten temporär oder fest angestellt sind, da die Lohnsumme deklariert werden muss. Wenn jedoch eine Unternehmung einen Personalverleih in Anspruch nimmt, gelten diese nicht als Angestellte des in der Gemeinde tätigen Betriebs. Personalverleihfirmen mit Sitz ausserhalb der Gemeinde sind jedoch schon nach dem heute geltenden Gesetz nicht abgabepflichtig. Personalverleihfirmen stellen ihre teure Dienstleistung unter Anrechnung der Mehrwertsteuer und weiterer Kosten in Rechnung. Wenn also eine Firma in der Gemeinde Churwalden – um die Tourismusförderungsabgabe zu sparen – auf die Idee kommen würde, alle ihre Angestellten zu entlassen und nur noch extern über eine Personalverleihfirma zu beschäftigen, würde sie mit grösster Wahrscheinlichkeit ein ganz schlechtes Geschäft machen.

[REDACTED] möchte wissen, wie es wäre, wenn ein Betrieb von Churwalden seinen Sitz nach Chur verlegt, sich wieder einmietet und in Churwalden arbeitet.

Gemäss Rechtsanwalt Fey macht es eben genau keinen Unterschied, wo der juristische Sitz der Unternehmung ist. Es ist massgebend, ob Leute in einer Betriebsstätte, Filiale oder Geschäftsstelle in Churwalden arbeiten. Es



ist Aufgabe der Gemeindeverwaltung, die entsprechenden Erfassungen zu machen. Wer jedoch seinen juristischen Sitz sowie auch seine Betriebe resp. Firmengebäude in Chur hat und reine Aufträge in der Gemeinde Churwalden ausführt, zahlt wie bis anhin keine Tourismusförderungsabgabe.

■■■■■ gibt unter Art. 17 (Bemessung der Tourismusabgabe) zu bedenken, dass vom Tagestouristen, welcher keine Gästeabgaben entrichtet, hauptsächlich die Bergbahnen und die Gastronomie in ihrem Einzugsgebiet profitieren. Der Tagestourist verursache aber verhältnismässig einen sehr grossen Aufwand, welche alle andere tragen resp. bezahlen müssen. Zudem werde das Gewerbe, welches in unserer Gemeinde Arbeitsstellen anbiete, nebst den ordentlichen Steuerabgaben zusätzlich noch mit Tourismusförderungsabgaben belastet. Er stellt deshalb zu Art. 17 Abs. 3 lit. b und c folgende zwei Anträge:

Antrag 1 zu Art. 17 Abs. 3 lit. b)

Für Bergbahn- und Skiliftbetriebe beträgt die Tourismusförderungsabgabe 1.25 % - 1.75 % (anstatt 1.0 % - 1.25 %) der Bruttopersonenverkehrseinnahmen.

Antrag 2 zu Art. 17 Abs. 3 lit. c)

Für die übrigen in Art. 14 TG umschriebenen Abgabepflichtigen nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit einen Promilleanteil der AHV-Lohnsumme der beschäftigten Personen, einschliesslich Geschäftsinhaber/-leiter und deren Familienangehörigen, zwischen 0.75 Promille bis 2.0 Promille (anstatt zwischen 1.0 Promille bis 3.0 Promille) der AHV-Lohnsumme.

Um die Konsequenzen dieses Entscheides besser verstehen zu können, möchte ■■■■■ wissen, in welchem Verhältnis die Erhöhung der Ansätze zum Beispiel für die Bergbahnen im Vergleich mit anderen Gemeinden stehe.

Gemäss der Vorsitzenden liege in der Nachbargemeinde Vaz/Obervaz die Spannweite bei 0.75-1.5 %. In unserem aktuell gültigen Gesetz liegt der Ansatz bei 1.0 %. Ebenso erklärt sie auf eine Nachfrage von ■■■■■ dass im Beispiel von der gemeindeübergreifend tätigen Lenzerheide Bergbahnen AG eine interkommunale Steuer-ausscheidung vorgenommen werde.

**://:** In der Abstimmung wird Antrag 1 von ■■■■■ mit 49 Ja zu 48 Nein und 17 Enthaltungen angenommen.

**://:** In der Abstimmung wird Antrag 2 von ■■■■■ mit 61 Ja zu 42 Nein und 8 Enthaltungen angenommen.

Auf die Nachfrage der Vorsitzenden, ob nach der Durchberatung des Gesetzes noch Fragen offen sind, erkundigt sich ■■■■■ über die Ansätze in der Gemeinde Tschierschen-Praden (insbesondere für die Bergbahnen) und wieso dies nicht in diesem Gesetz geregelt ist. Zudem möchte er wissen, welche diesbezüglichen Folgen eine Fusion zwischen Tschierschen-Praden und der Stadt Chur hätte.

Die Vorsitzende kann hierauf nur sagen, dass die beiden Tourismusgesetze im Grundsatz gleich aufgebaut sind. Die genauen Tarife für die Bergbahnen in der Gemeinde Tschierschen-Praden kennt sie nicht. Über die möglichen Auswirkungen einer allfälligen Fusion zwischen diesen beiden Gemeinden kann und will sie sich nicht äussern. Dario Friedli kann ergänzend informieren, dass das Tourismusgesetz der Gemeinde Tschierschen-Praden im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Sicherstellung der touristischen Infrastruktur in diesem Jahr revidiert wurde. Die Ansätze sind in der Tendenz eher höher als jene, welche heute der Gemeindeversammlung vorge schlagen werden.

■■■■■ erkundigt sich, ob über die Tourismuszonen nachher noch diskutiert wird. Gemäss der Vorsitzenden wurde der diesbezügliche Gesetzesartikel bereits diskutiert. Auf die Frage von ■■■■■ um welchen Artikel es sich handelte, gibt die Vorsitzende Art. 4 zur Antwort. ■■■■■ äussert sich daraufhin nicht weiter.

Nachdem auf nochmalige Nachfrage der Vorsitzenden keine Fragen zum Tourismusgesetz mehr gestellt werden, schreitet sie zur Schlussabstimmung, welche wie folgt lautet: «Stimmen Sie der Totalrevision des kommunalen Tourismusgesetzes unter Berücksichtigung der Anpassungen von Art. 17 Abs. 3 lit b und c zu?».

**Beschluss:**

**://:** Die Totalrevision des kommunalen Tourismusgesetzes wird unter Berücksichtigung der Anpassungen von Art. 17 Abs. 3 lit. b und c in der Schlussabstimmung mit 94 Ja zu 4 Nein und 13 Enthaltungen angenommen.



## **05. Begründung einer interkommunalen Zusammenarbeit und Leistungsauftrag an die Lenzerheide Marketing und Support AG betreffend die gemeinsame Finanzierung touristisch relevanter Events auf dem Gebiet der Gemeinden Churwalden, Lantsch/Lenz und Vaz/Obervaz (Eventpool)**

Gestützt auf die Botschaft zur heutigen Sitzung erläutert die Vorsitzende der Stimmbürgerschaft das vorliegende Eventpool-Geschäft.

### **Ausgangslage**

Die Ferienregion Lenzerheide hat sich in den vergangenen zehn Jahren im Vergleich zu anderen Destinationen überdurchschnittlich positiv entwickelt. Doch der Tourismusmarkt ist hart umkämpft und andere Destination investieren kräftig in neue Angebote. Gästewartungen und das Gästeverhalten wandeln sich stetig. Damit sich die Ferienregion Lenzerheide weiterhin in diesem Verdrängungsmarkt behaupten kann, muss sie sich weiterentwickeln und in die Vermarktung intensivieren.

Seit deren Gründung im Jahr 2009 nimmt die Tourismusorganisation LMS AG den Vermarktungsauftrag für die Ferienregion Lenzerheide wahr. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten werden durch die Destinationsgemeinden in Leistungsvereinbarungen mit der LMS AG geregelt. Die Destination Lenzerheide, mit den Gemeinden Churwalden, Lantsch/Lenz und Vaz/Obervaz, hat international als Durchführungsort von kleineren und grösseren, nationalen sowie internationalen Events in den Bereichen Sport und Kultur an Bekanntheit gewonnen.

Anlässe sind ein wichtiges Marketinginstrument, um den Namen der Destination Lenzerheide bekannt zu machen. Events generieren sofortige und nachgelagerte Wertschöpfung in diversen Wirtschaftssektoren.

Seit 2014 werden Anlässe in der Destination Lenzerheide systematisch von der LMS AG beurteilt. Diese Beurteilung erfolgt nach festgelegten Kriterien, unter anderem nach «Kompatibilität mit den strategischen Geschäftsfeldern», «Marketingnutzen» und «Nachhaltigkeit». Dieses Beurteilungssystem hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Es soll nun in allen drei Destinationsgemeinden Churwalden, Vaz/Obervaz und Lantsch/Lenz zur Anwendung kommen.

Die drei Gemeinden haben in der Vergangenheit zahlreiche Events gemeinsam finanziell unterstützt, wobei aber eine längerfristige Strategie und Grundlage fehlte. Somit gibt es für Veranstalter wenig Planungssicherheit. Die Einführung eines gemeinsamen Finanzierungspools («Eventpool») soll dieses Problem lösen.

Die administrativen Prozesse waren bisher ineffizient. In Zukunft sollen standardisierte Abläufe eingeführt werden. Der administrative Aufwand für die Gemeinden, die LMS AG und die Veranstalter kann dadurch reduziert werden.

Zudem muss eine neue Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Churwalden und der LMS AG abgeschlossen werden. Die bestehende Leistungsvereinbarung stammt aus dem Jahr 2015 und deckt das heutige Aufgabenfeld der LMS AG nicht mehr genügend ab. Die Gemeinden Lantsch/Lenz und Vaz/Obervaz schliessen ebenfalls neue Leistungsvereinbarungen mit der LMS AG ab. Alle drei Gemeinden sind bestrebt, diese Vereinbarungen inhaltlich soweit als möglich zu harmonisieren. Es bleibt aber bei individuellen Vereinbarungen (keine Gesamtleistungsvereinbarung für alle drei Gemeinden), womit die Bedürfnisse je nach Gemeinde individuell mit der LMS AG verhandelt und vereinbart werden können.

Die Entwicklung und Förderung des Tourismus ist in der Gemeinde Churwalden eine öffentliche Aufgabe, die sich auf das Tourismusgesetz stützt. Gestützt darauf kann der Gemeindevorstand Leistungsvereinbarungen mit den Tourismusorganisationen in der Gemeinde und in der Destination abschliessen. Somit muss der Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung mit der LMS AG nicht der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die neue Leistungsvereinbarung mit der LMS AG steht jedoch in einem engen sachlichen Zusammenhang mit dem neuen Tourismusgesetz und der neuen Zusammenarbeit der drei Destinationsgemeinden zur Schaffung eines «Eventpools». Aus diesem Grund erachtet es der Gemeindevorstand als wichtig, die Stimmbewölkerung auch über diese neue Leistungsvereinbarung zu informieren, damit sie sich ein vollständiges Bild für die Abstimmung über die abstimmungspflichtigen Vorlagen machen kann.



Es ist vorgesehen, dass die LMS AG im Rahmen dieser neuen Leistungsvereinbarung folgende Leistungen erbringt:

- Vermarktung des touristischen Gesamtangebots
- Vermarktung gemeindeeigener Tourismusinfrastrukturen
- Vermarktung gemeindeinterner Kultureinrichtungen und kultureller Veranstaltungen
- Vermarktung lokale Veranstaltungen
- Gästebetreuung
- Informationssystem
- Buchungs-/Reservations- & Verkaufssystem
- Tourist Office/Service Center
- Gästeanimation
- Tourismusentwicklung
- Angebotsentwicklung
- Markenführung
- Innenmarketing (gegenüber Bevölkerung)
- Zusammenarbeit/Partnerschaften
- Unterstützung Umsetzung Eventstrategie
- Unterstützung Umsetzung Destinationsentwicklung

Bei Annahme der neuen Leistungsvereinbarungen durch die drei Gemeinden erhöhen sich auch die Beiträge der Gemeinden Lantsch/Lenz und Vaz/Obervaz. Gesamthaft soll die LMS AG mit jährlich rund CHF 4 Mio. alimentiert werden, wobei die Gemeinde Vaz/Obervaz den grössten Anteil an diesem Betrag übernimmt. Der Anteil der Gemeinde Churwalden wird voraussichtlich rund CHF 0.5 Mio. betragen.

### Eventpool

Der Zusammenarbeitsvertrag zwischen Lantsch/Lenz, Vaz/Obervaz und Churwalden zur Bildung eines Eventpools ist aufgrund der Begründung einer interkommunalen Zusammenarbeit nach Gemeindegesetz und aufgrund der finanziellen Tragweite der damit verbundenen Ausgaben zur Förderung von Anlässen der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der darin ebenfalls geregelte Auftrag an die LMS AG hat dagegen keine zusätzlichen Kosten für die Gemeinden zur Folge.

Der vorliegende Leistungsauftrag «Eventpool» regelt

- Die Aufgaben der Gemeinden und die Zusammenarbeit unter ihnen: Genehmigung des Budgets des Eventpools, Genehmigung des Jahres-Eventplans, Genehmigung der Jahresrechnung des Eventpools.
- Die gemeinsame Finanzierung der touristisch relevanten Events auf dem Gebiet der Gemeinden Churwalden, Lantsch/Lenz und Vaz/Obervaz (Ferienregion Lenzerheide)
- Die Aufgaben der LMS AG (Beurteilung der angefragten Eventunterstützungen, Antragstellung an die Gemeinden, Erstellung des Jahres-Eventplans, Koordination der Events)
- Die Grundzüge der Prozessabläufe (Verfahren Unterstützungsgesuche) sowie die grundlegende Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der LMS AG.

Dieser Leistungsauftrag besteht losgelöst von den einzelnen Leistungsvereinbarungen der drei Gemeinden mit der LMS AG.

Alle touristisch relevanten Events (mit Ausnahme von Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen) sollen aus dem Eventpool finanziert werden. Sie erhalten die Beträge als à-fonds-perdu- und/oder Defizitbeiträge.

Finanzierung: Jährlich werden gesamthaft CHF 800'000.00 von den drei Gemeinden in den Eventpool einbezahlt. Das entspricht den durchschnittlichen jährlichen Ausgaben für die Unterstützung von Events in der Ferienregion zwischen 2019 und 2022.

Die Finanzierung wird durch einen zwischen den Gemeinden festgelegten Verteilschlüssel sichergestellt (Lantsch/Lenz 10 % bzw. CHF 80'000.00 p.a., Churwalden 20 % bzw. CHF 160'000.00 p.a. und Vaz/Obervaz 70 % bzw. CHF 560'000.00 p.a.). Die LMS AG hat keine eigenen Finanzkompetenzen.

Der Eventpool wird administrativ durch die Gemeinde Vaz/Obervaz verwaltet (v.a. Buchhaltung). Diese Leistung wird jährlich mit pauschal CHF 4'000.00 aus dem Eventpool entschädigt.



Der Leistungsauftrag ist bis am 31. Dezember 2028 befristet und wird nicht automatisch verlängert. Für eine Verlängerung muss ein neuer Zusammenarbeitsvertrag und Leistungsauftrag abgeschlossen werden, der wiederum der Abstimmung in der Gemeinde unterliegen würde.

**Antrag:**

Der Gemeindevorstand Churwalden beantragt, der Begründung einer interkommunalen Zusammenarbeit mit den Gemeinden Vaz/Obervaz und Lantsch/Lenz sowie dem Leistungsauftrag der drei Gemeinden an die Lenzerheide Marketing und Support AG betreffend die gemeinsame Finanzierung touristisch relevanter Events auf dem Gebiet der Gemeinden Churwalden, Lantsch/Lenz und Vaz/Obervaz (Eventpool) zuzustimmen und den damit verbundenen Rahmenkredit von total CHF 800'000.00 zu genehmigen.

**Diskussion:**

█ stellt den Antrag, das Geschäft an den Gemeindevorstand zurückzuweisen. Aus seiner Sicht müsse zusätzlich der Verband Swiss-Ski in den Leistungsauftrag aufgenommen werden, da dieser mit 51 % an der Biathlon-Arena beteiligt sei und bei Anlässen viel Geld aus Werbeverträgen kassiere. Daran müssten auch die Gemeinden partizipieren können.

Weiter wird von Votanten insbesondere vorgebracht, dass die Gemeinde Vaz/Obervaz diesen Leistungsauftrag abgelehnt habe und die LMS AG schon heute rund CHF 400'000.00 von der Gemeinde bekomme. Es sei nicht angebracht, der LMS AG im Rahmen dieses Vertrages jetzt noch weitere CHF 160'000 zukommen zu lassen.

█ möchte zudem den Antrag stellen, dass die Beteiligung der Gemeinde Churwalden am Verteilschlüssel zwischen 10-15 % festgesetzt wird, da der vorgesehene Anteil von 20 % nicht dem Finanzkraftverhältnis gegenüber der Gemeinde Vaz/Obervaz entspreche.

Die Vorsitzende stellt vorerst klar, dass die Gemeinde Vaz/Obervaz den interkommunalen Leistungsauftrag «Eventpool» nicht abgelehnt hat. Beim kürzlich abgelehnten Leistungsauftrag handle es sich um die individuelle Vereinbarung zwischen der Gemeinde Vaz/Obervaz und der LMS AG.

Sie macht im Weiteren darauf aufmerksam, dass der nun zur Debatte stehende Leistungsauftrag «Eventpool» an der heutigen Gemeindeversammlung nicht partiell angepasst werden könne, da das vorliegende Vertragswerk nur zustande kommt, wenn alle daran beteiligten Parteien den Vertrag in unveränderter Form von ihrem zuständigen Organ genehmigen lassen. Wenn jemand mit dem Vertrag oder einzelnen Vertragsinhalten nicht einverstanden sei, verbleibe heute nur die Ablehnung des Gesamtvertrages. Sodann müsste der Vertrag unter Miteinbezug aller Vertragsparteien wieder neu verhandelt und den zuständigen Organen nochmals vorgelegt werden.

Der ebenfalls anwesende und stimmberechtigte LMS-CEO █ stellt bezugnehmend auf die vorausgegangenen Voten Stellung. Er weist darauf hin, dass nicht nur Swiss-Ski als Eventveranstalter in unserer Region in Frage komme. Unabhängig von ihrer Grösse habe jede Veranstaltung in der Region, welche der regionalen Eventstrategie entspreche, grundsätzlich Anspruch auf Beiträge aus dem Eventpool und könne einen Antrag stellen. Eventveranstalter können daher nicht Partei der Leistungsvereinbarung Eventpool sein. Die LMS AG bekomme zudem nicht zusätzliche Gelder, sie bereite für die Gemeinden nur die Entscheidungsgrundlagen für die Beitragsvergabe vor. Wie in der Präsentation ausgeführt, haben die einzelnen Gemeinden bisher individuelle Beiträge an die Events bezahlt.

Nachdem auf Nachfrage der Vorsitzenden die Diskussion nicht weiter gewünscht wird, schreitet sie zur Abstimmung.

**Beschluss:**

*://: Mit 69 Ja zu 38 Nein und 5 Enthaltungen wird der Begründung einer interkommunalen Zusammenarbeit mit den Gemeinden Vaz/Obervaz und Lantsch/Lenz sowie dem Leistungsauftrag der drei Gemeinden an die Lenzerheide Marketing und Support AG betreffend die gemeinsame Finanzierung touristisch relevanter Events auf dem Gebiet der Gemeinden Churwalden, Lantsch/Lenz und Vaz/Obervaz (Eventpool) zugestimmt und der damit verbundene Rahmenkredit von total CHF 800'000.00 genehmigt.*

---



## 06. Beitrag an Biathlon WM 2025

Im Sinne der Botschaft zur heutigen Gemeindeversammlung erläutert die Vorsitzende der Stimmbürgerschaft das Geschäft betr. Beitrag an Biathlon WM 2025.

### Ausgangslage

Im Herbst 2020 hat die International Biathlon Union (IBU) dem nationalen Verband Swiss-Ski und der Ferienregion Lenzerheide die Durchführung der IBU Biathlon-WM 2025 übertragen. Die Kandidatur «Lenzerheide» setzte sich gegen diejenige von Minsk (Belarus) durch. Der Verein «IBU Biathlon-WM 2025 Lenzerheide» wurde am 18. Januar 2022 im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lantsch/Lenz gegründet. Er bezweckt Planung, Organisation und Durchführung der IBU Biathlon-Weltmeisterschaften 2025 Lenzerheide (WM 2025), inklusive der der WM vorausgehenden IBU Wettkämpfe, die Biathlon-Europameisterschaften 2023 Lenzerheide (EM 2023) und der IBU Biathlon-Weltcup 2023 Lenzerheide (WC 2023). Der Verein kann bei Bedarf weitere internationale Nordic Wettkämpfe der IBU und/oder der FIS planen, organisieren sowie durchführen. Der Verein stellt zusätzlich sicher, dass Planung, Organisation und Durchführung von internationalen Biathlon- und Nordic-Events nach der WM 2025 mit dem bestehenden Verein oder mit einer neuen Gesellschaft sichergestellt ist.

### Fakten zur Biathlon WM 2025

Die IBU Biathlon-WM 2025 Lenzerheide findet vom 11. bis 23. Februar 2025 statt. Dabei werden insgesamt 12 Wettkämpfe – je 5 für Damen und Herren sowie 2 Team Mix Events – ausgetragen. Aufgrund der Erfahrungen bei früheren Weltmeisterschaften werden etwa 350 Teilnehmende, 350 Offizielle und Betreuer/-innen sowie 700 Medienschaffende erwartet. Rund 800 freiwillige Helfer/-innen schaffen die bestmöglichen Voraussetzungen für eine einwandfreie Abwicklung der Wettkämpfe und des Rahmenprogramms. Das mutmassliche Zuschaueraufkommen auf dem Eventgelände beläuft sich auf 150'000 Personen. An den Spitzentagen am Wochenende wird mit einem Zuschaueraufkommen von rund 20'000 Personen gerechnet.

Zum Vergleich: An einem Spitzentag im Rahmen des Ski Weltcupfinals sind rund 15'000 Personen vor Ort. Am Spitzentag während der Bike WM 2018 waren es über 20'000 Personen.

Über die (vergleichbaren) Weltmeisterschaften in Oberhof (Deutschland) wurde allein von europäischen TV-Stationen während insgesamt 828 Stunden berichtet (WM-Wert aus dem Jahre 2020). Insbesondere in Deutschland, Frankreich, Schweden und Norwegen, aber auch zunehmend in der Schweiz, stossen Biathlonwettkämpfe auf grosses Interesse und erreichen hohe TV-Einschaltquoten.

### Bedeutung für die Ferienregion Lenzerheide

Grossevents fördern den Bekanntheitsgrad, generieren direkte und indirekte Wertschöpfung und sind von grosser strategischer Bedeutung für die Ferienregion Lenzerheide. Biathlon-Weltmeisterschaften gehören zwischenzeitlich zu den bedeutenden Wintersport-Grossanlässen. Die starke Medienpräsenz vor und während den Wettkämpfen garantiert der Austragungsregion bei guter Organisation und günstigen Wetterverhältnissen eine ausserordentlich grosse Werbewirkung für den Tourismus im Allgemeinen. Sportliche Grossanlässe, die weltweit beachtet werden, sind zweifellos geeignet, ein breites Publikum auf die Schweiz, Graubünden und insbesondere die Ferienregion Lenzerheide aufmerksam zu machen.

Die Destinationsgemeinden sowie die Tourismusorganisationen der Region streben mit der Austragung der Biathlon-Wettkämpfe deshalb folgende Ziele an:

- Das Image der Region als abwechslungsreiche Wintersportdestination stärken
- Stärkung der Eventkompetenz in der Ferienregion Lenzerheide
- Touristische direkte und indirekte Wertschöpfung erzielen
- Die regionalwirtschaftliche Entwicklung nachhaltig unterstützen
- Langfristigen Nutzen aus einer modernen Infrastruktur ziehen
- Die Kooperationsfähigkeit der Region weiterentwickeln
- Neue Kundenmärkte (Skandinavien) ansprechen

### Organisation

Der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit wird grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Gemeinsames Ziel von Veranstalter und Gemeinden ist es, die Weltmeisterschaften so zu planen und durchzuführen, dass sie einer generationenübergreifenden Verantwortung gerecht werden. Es sind sich alle Partner einig, dass eine erfolgreiche Entwicklung des Biathlon-Sports in der Feriendestination Lenzerheide nur im Einklang mit



Gesellschaft und Umwelt möglich ist. Nachhaltige Entwicklung bedeutet für die Weltmeisterschaften und die nachfolgenden Nutzungen, Umweltaspekte gleichberechtigt mit sozialen und wirtschaftlichen Aspekten zu berücksichtigen. Das dauerhafte Bemühen um Interessenausgleich und Konfliktlösungen für die kommenden Generationen ist hierfür eine Grundvoraussetzung.

Auf den verschiedenen Ebenen sind jeweils Instrumente und anspruchsvolle Ziele mit konkreten Massnahmen beziehungsweise Projekten zu hinterlegen. Wintersportveranstaltungen wie die Biathlon-WM 2025 können in diesem Kontext echte Treiber für eine zukunftsfähige und bedarfsgerechte Entwicklung eines ganzjährigen Trainings- und Wettkampfstützpunktes sein. Die Organisation verfolgt eine Umwelt-Charta und steht mit den Umweltschutzorganisationen in engem Austausch.

Konkret bedeutet das für die WM 2025:

**Austragung auf bestehenden Anlagen, wo nötig temporäre Bauten.** Wo immer möglich und soweit die sportfachlichen Anforderungen erfüllt werden können, besitzt die Nutzung bereits bestehender Sportstätten oberste Priorität. Die Biathlon-Weltmeisterschaften geben so Impulse für eine moderne und dauerhafte Entwicklung der Infrastruktur als Voraussetzung für Spitzensport, Nachwuchsleistungssport sowie den Sporttourismus.

**Freiwillige Helfer/-innen sind das Herz der Veranstaltung.** Es soll in der Ferienregion Lenzerheide eine sportartübergreifende Freiwilligen-Organisation aufgebaut werden. Von dieser werden in Zukunft auch andere Events in der Region profitieren. Die Helfer/-innen sind seit Jahren das Gesicht und Aushängeschild der Winter- und Sommersportveranstaltungen in der Region. Sie unterstützen und füllen eine Vielzahl an Bereichen mit Leben und Tatendrang.

**Beherbergung als Herausforderung.** Die Unterkunftsmöglichkeiten in der Region wurden mit den Anforderungen der IBU abgestimmt. Benötigt werden für die Teams, Funktionär/-innen sowie Medienleute innerhalb eines Radius von maximal 30 bis 40 Minuten Fahrzeit zum Austragungsort insgesamt knapp 1'350 Betten. Gemäss provisorischer Vorreservation lässt sich der Bettenbedarf mit dem verfügbaren Angebot decken.

**Verpflegung aus der Region.** Die Auswahl der angebotenen Lebensmittel kann zu Emissionseinsparungen beitragen. Aus diesem Grund wird, wenn immer möglich, mit regionalen Herstellern und Lieferanten zusammengearbeitet. Die Wertschöpfung soll in der Region generiert werden.

**Verkehrskollaps vermeiden.** Die Mobilität von Zuschauer/-innen, Teilnehmer/-innen und Funktionär/-innen gehören zu den Hauptemissionstreibern bei Veranstaltungen. Deswegen wurde ein umfassendes Mobilitätskonzept entwickelt, das den Anreisenden die Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs erleichtert. So sind in allen Tickets die Vollintegration des öffentlichen Verkehrs (zusätzliche Verbindungen, Ticket im Eintritt inklusive) geplant. Damit wird der CO<sub>2</sub>-Fussabdruck und das Verkehrsaufkommen reduziert.

**Ressourcen schonen.** Dem Umgang mit dem Klimawandel soll hohe Beachtung geschenkt werden. Der Klimaschutz ist für den Wintersport ein existentielles Handlungsfeld. Bei Weltmeisterschaften oder auch Weltcup-Veranstaltungen ist es inzwischen eine Rahmenvorgabe der internationalen Spitzensportverbände, dass auf die Nachhaltigkeit ein besonderes Augenmerk gelegt wird. Hierfür wird Schnee vor Ort produziert und in Depots gelagert. Mit einem optimierten Schneemanagement kann der Ressourceneinsatz möglichst gering gehalten werden. Die Energieversorgung des Wintersportzentrums erfolgt zur WM mit zertifiziertem Ökostrom aus regenerativer Wasserkraft.

#### **Vermächtnis Ziel**

Die Biathlonwettkämpfe sollen für die Destination und den Biathlonsport ein wahrnehmbares Vermächtnis hinterlassen, das der Region, der Jugend und dem Sport von Nutzen ist und Anstoss zu neuen Entwicklungen gibt. Die international wettbewerbsfähige Biathlon-Infrastruktur soll dem Breiten- und Spitzensport zur Verfügung stehen und so eine nachhaltige Nutzung ermöglichen.

Zu diesem Zweck soll der Verein aus dem Veranstaltungsbudget zweckgebundene Mittel in die nachhaltige Weiterentwicklung des Biathlon- und Breitensports sowie der Biathlonarena zukommen lassen.

Swiss-Ski beabsichtigt, in den nächsten 15 Jahren (mit Option auf Verlängerung um weitere fünf Jahre) IBU Biathlon-Events ab Stufe Europameisterschaft und höher nur am Standort Lenzerheide durchzuführen und das



sich im Aufbau befindliche Biathlon Leistungszentrum in den nächsten 20 Jahren zu etablieren sowie im Rahmen der Möglichkeiten laufend weiterzuentwickeln.

### Finanzierung

Das Budget für die WM 2025 beläuft sich CHF 12.125 Mio.

Die wesentlichen **Aufwandpositionen** sind:

Entschädigungen (Löhne, Mandate, Aufträge an dritte)	CHF	1.485 Mio.
Unterkunft, Verpflegung, Transporte etc.	CHF	3.275 Mio.
Marketing, Werbung	CHF	0.895 Mio.
Materialaufwand	CHF	1.300 Mio.
Infrastruktur, Vermächtnis	CHF	3.050 Mio.
Personalaufwand	CHF	1.230 Mio.
Übriger Betriebsaufwand	CHF	0.890 Mio.

Die wesentlichen **Erträge** sind:

TV-Rechte, Marketing-Rechte; Sponsoren	CHF	2.650 Mio.
Ticketing, Hospitality, Catering	CHF	4.020 Mio.
Sonstige Einnahmen	CHF	0.080 Mio.
Bund (inkl. Sportförderbeitrag)	CHF	1.925 Mio.
Kanton Graubünden	CHF	1.150 Mio.
Destinationsgemeinden	CHF	2.300 Mio.

Die Gemeinde Lantsch/Lenz leistet einen Beitrag von CHF 810'000.00 an die Biathlon WM, die Gemeinde Vaz/Obervaz von CHF 1'000'000.00. Diese Beiträge wurden bereits durch den Souverän der beiden Gemeinden gesprochen. Der Verein «IBU Biathlon-WM 2025» hat bei der Gemeinde einen Beitrag von CHF 490'000.00 beantragt. In Anlehnung an den «Kostenverteiler Eventpool» beantragt der Gemeindevorstand, dass die Gemeinde Churwalden für den Grossanlass in Lantsch/Lenz im Verhältnis zur Gemeinde Vaz/Obervaz einen Anteil 2/7, d.h. CHF 286'000.00 leistet. Davon soll CHF 143'000.00 als Fix-Beitrag und CHF 143'000.00 als maximaler Defizitbeitrag gesprochen werden.

Festzuhalten ist, dass die Gemeinde Churwalden keine Beiträge an zusätzliche dauerhafte Infrastrukturen leistet.

### Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt, dem einmaligen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 286'000.00 (CHF 143'000.00 Fixbeitrag und max. CHF 143'000.00 Defizitbeitrag) zur Leistung eines Gemeindebeitrags an die Durchführung der Biathlon WM 2025 zuzustimmen.

### Diskussion:

Zahlreiche Votanten ergreifen im Rahmen der Diskussion das Wort. Die Gegner dieser Vorlagen machen zusammenfassend folgendes geltend:

- Durchführungszeitpunkt liegt genau in jener Zeit, wo auch ohne eine solche Grossveranstaltung sämtliche Betten voll wären. Folglich füllt die Region Lenzerheide auf ihre Kosten die Betten bis weit über die Region hinaus und verärgere auch noch die Stammgäste.
- Zu viele Grossveranstaltungen und unverhältnismässig hohe Beiträge, auch wenn sie wie im vorliegenden Falle durch den Gemeindevorstand gekürzt wurden.
- Fehlende Nachhaltigkeit, entspricht nicht dem Grundsatz Qualität vor Quantität.
- Zu grosser Profit für Sportverbände wie Swiss-Ski, welcher auch noch einen Anteil von 51 % an der Biathlon Arena halte, zu Lasten der Öffentlichkeit.
- Nicht messbarer oder zumindest fraglicher Marketingnutzen.

Auf der anderen Seite halten die Befürworter zusammenfassend folgendes fest:

- Ungünstiger Durchführungszeitpunkt wird nicht bestritten, kann aber insbesondere bei Veranstaltungen auf WM-Stufe nicht beeinflusst werden. Mit den Hoteliers konnte jedoch eine Lösung gefunden werden.
- Biathlonaffine Gästezielgruppen aus Deutschland und Skandinavien sind für unsere Region sehr interessant, da sie ihre Winterferien hauptsächlich im Januar und März machen, d.h. ausserhalb der Hauptferienzeit der Schweizer.
- Mit Swiss-Ski wurden sehr harte finanzielle Verhandlungen geführt. Der Beitrag der Gemeinde an eine solche Grossveranstaltung – zusätzlich unterteilt in einen Fix- und maximalen Defizitbeitrag – ist angemessen.



- Die (Marketing-)Strahlkraft auf unsere Region müsse vor dem Hintergrund einer langfristigen Strategie betrachtet werden.
- Auch Gemeinden ausserhalb der Tourismusregion Lenzerheide unterstützen den Anlass mit finanziellen Beiträgen.
- Erste weltcupaugliche Biathlon-Arena der Schweiz, welche national aber konkurrenziert wird. Von dieser einmaligen Anlage profitiere das gesamte Gewerbe das ganze Jahr hindurch.

Abschliessend erkundigt sich [REDACTED] was die Folgen einer Beitragsablehnung wären. Gemäss der Vorsitzenden müsste der Veranstalter zusätzlich mit anteilmässigen Kürzungen der Kantons- und Bundesbeiträge rechnen.

Nachdem auf Nachfrage der Präsidentin die Diskussion nicht weiter gewünscht wird, schreitet sie zur Abstimmung.

#### **Beschluss:**

*://: Dem einmaligen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 286'000.00 (CHF 143'000.00 Fixbeitrag und max. CHF 143'000.00 Defizitbeitrag) zur Leistung eines Gemeindebeitrags an die Durchführung der Biathlon WM 2025 wird mit 68 Ja zu 40 Nein und 6 Enthaltungen zugestimmt.*

---

## **07. Orientierungen**

### **Personalmutationen**

Austritte:

Gian Joos, Kaufmann

Sven Genoud, Jugendarbeiter

Eintritte:

Selina Engi, Lernende Kauffrau

Manuel Foppa, Sachbearbeiter Sekretariat Bauverwaltung

Jasmin und Roberto Deragisch, Co-Leiterin und Co-Leiter Jugendarbeit

### **Wechsel im Schulrat per 01.01.2024 (Wahlkreis Malix)**

Rücktritte:

Ursina Günther, Malix

Jeannine Walser, Malix

Neu:

Svenja Hardegger-Caviezel, Malix

Thomas Schwendener, Malix

### **Nachtlinienkurse der Post**

Ab Fahrplanwechsel am 10. Dezember 2023 verkehren auf der Strecke Chur-Lenzerheide neu auch in der Nacht Linienkurse (Reservationssystem) bis 03.00/03.30 Uhr (im Winter täglich/im Sommer Freitag und Samstag).

### **Termine**

- 13. Februar 2024: Infoveranstaltung Agglomerationsprogramm 4. Generation
- 24. Februar 2024: Kulturveranstaltung
- Gemeindeversammlungen:
  - ? April
  - 18. Juni 2024 (Jahresrechnung 2023)
  - ? Herbst
  - 05. Dezember (Budget 2025)

### **Dank für Einsatz zum Wohl der Gemeinde**

Die Vorsitzende bedankt sich bei allen Behördenmitgliedern, Mitarbeitenden, Stimmzählerinnen und Stimmzählern sowie allen Personen, die sich in den Vereinen und in der Freiwilligenarbeit engagieren, von ganzem Herzen.



## 08. Verschiedenes und Umfrage

Bernardo Brunold, Präsident der Meliorationskommission Churwalden, informiert, dass mit dem Bau der Meliorationsstrasse Nr. 4 (ab Jochwäg–Steinhalde–Bruchhalda–Meni–Oberberg) nicht im 2024 begonnen werden kann, da der Kanton die entsprechenden Gelder nicht freigegeben hat. Die im 2023 in Angriff genommene Meliorationsstrasse Pradaschier wird im Frühling 2024 fertiggestellt. Voraussichtlich im Februar wird es infolge einer notwendigen Anpassung des Perimeters zu einer öffentlichen Auflage kommen.

■■■■■■ erkundigt sich, wann die Gemeinde, die von der Totalrevision des Tourismusgesetzes betroffenen Abgabepflichtigen informieren werde.

Gemäss der Vorsitzenden werde man dies umgehend in die Hand nehmen und raschmöglichst informieren.

■■■■■■ möchte wissen, ob nicht die Möglichkeit bestehe, die Einheimischausweise digital auszustellen. Gemäss Dario Friedli sind hierfür die rechtlichen Voraussetzungen noch nicht gegeben. Auch dürfen zum Beispiel der Lenzerheide Bergbahnen AG, welche den Einheimischnachweis benötigt, aus Datenschutzgründen keine Einwohnerdaten in Listenform abgegeben werden.

■■■■■■ würde es sehr begrüßen, dass, nachdem nun durch Freigabe zum Abschuss des Lenzerhorn-Rudels die Wolfsproblematik in unserer Region gelöst werden kann, die Plakate am Kantonsstrassenrand entfernt werden. Diese würden insbesondere Kinder und Touristen gleichermassen verstören.

Die Vorsitzende nimmt das Anliegen zur Besprechung entgegen.

■■■■■■ entgegnet, dass diese Problematik noch lange nicht gelöst sein werde und andere Parteien auf andere Weise ebenso verstöre. Die Gegner des damals abgelehnten Jagdgesetzes sollen auch die Konsequenzen dieses Entscheides sehen.

---

Nachdem auf eine entsprechende Frage der Präsidentin aus formeller Sicht keine Einwände gegen die Versammlungsführung erhoben werden, schliesst sie die Versammlung um 22.15 Uhr. Die Präsidentin dankt für das Erscheinen und wünscht allen schöne Festtage. Sie lädt die Anwesenden zu einem abschliessenden Apéro ein.

---

Für die Richtigkeit dieses Protokolls

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber

Karin Niederberger

Dario Friedli